

Luzern, 30. September 2026

Planungshilfe

Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen (Art. 77 BZR 2026)

– Version 4

Das vorliegende Dokument beschreibt den aktuellen Stand der Praxis. Die Planungshilfen für die Vollzugspraxis in der Stadt Luzern werden nach Bedarf aktualisiert. Sie tragen deshalb eine Versionsnummer. Die aktuellen Versionen finden Sie auf der Webseite der Dienstabteilung Baubewilligungen der Stadt Luzern unter «Dienste & Infos»: [Energie/Luft/Lärm/Deponien UWS](#).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlagen Solaranlagen	2
3	Gestalterische Vorgaben Solaranlagen	4
3.1	Gestalterische Vorgaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen (ohne Meldepflicht und ohne Baubewilligungspflicht)	4
3.2	Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen mit Meldepflicht (ohne Baubewilligungspflicht)	4
3.2.1	Schrägdach	4
3.2.2	Flachdach	4
3.2.3	Fassaden	4
3.3	Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen mit Baubewilligungspflicht	5
3.3.1	Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen in Schutzzonen (immer bewilligungspflichtig)	5
3.3.2	Gestalterische Vorgaben für inventarisierte Objekte (immer bewilligungspflichtig)	6
3.4	Solaranlagen an Balkonen, Böschungen, Stützmauern	7
4	Einzureichende Unterlagen	7
5	Weitere Fragen	7

1 Einleitung

Nachfolgend wird der Begriff «Solaranlagen» für photovoltaische und solarthermische Anlagen verwendet.

Die Stadt Luzern steht ein für wirksame Massnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz, Stadtklima, Biodiversitätsförderung, einen haushälterischen Umgang mit Ressourcen sowie gute Baukultur. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, ästhetisch ansprechende Gebäude und ein sorgsamer Umgang mit Kulturdenkmälern sind im Interesse heutiger und zukünftiger Generationen.

Diese Planungshilfe führt die Bewilligungsverfahren sowie die gestalterischen Vorgaben für Solaranlagen im Allgemeinen auf und beschreibt die ergänzenden gestalterischen Anforderungen für Ortsbildschutzzonen, für Gebäude unter Denkmalschutz und für Gebäude im kantonalen Bauinventar.

2 Gesetzliche Grundlagen Solaranlagen

Das kantonale Energiegesetz KEnG § 15 und die kantonale Energieverordnung KEnV § 13 bis § 15 verlangen die Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandesbauten.

§ 15 KEnG Eigenstromerzeugung bei Bauten

¹Bei Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

^{1bis}Bei bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, muss bei einer Dachsanierung das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

^{1ter}Für Aussenbauteile mit Schutzauflagen kann die zuständige Dienststelle Erleichterungen gewähren.

²Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die belegbare Dachfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

³Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest.

⁴Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

Aufbauend darauf definiert der Artikel 77 des städtischen Bau- und Zonenreglements (BZR 2026) die Nutzung der Dachflächen bezüglich Begrünung und energetischer Nutzung.

Art. 77 BZR 2026 Dachbegrünung, Solar- und Photovoltaikanlagen

¹ In den Bauzonen (ohne Grünzone) und der Landwirtschaftszone sind nicht begehbare Flachdächer und Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m² vollflächig ökologisch wertvoll zu begrünen und energetisch zu nutzen. Die energetische Nutzung durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen richtet sich nach den Mindestvorgaben gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13-15 der Kantonalen Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) unter Vorbehalt von Abs. 3. Die Begrünung muss mindestens extensiv ausgestaltet werden und mindestens 30 Prozent der nicht begehbaren Dachfläche betragen. Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen kann eine Erhöhung des Anteils der Begrünung auf 100 Prozent verlangt werden.

² In den Bauzonen (ohne Grünzone) und der Landwirtschaftszone sind Schrägdächer ab einer Grösse von 25 m² energetisch zu nutzen. Die energetische Nutzung durch thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen richtet sich nach den Mindestvorgaben gemäss § 15 des Kantonalen

Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13-15 der Kantonalen Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) unter Vorbehalt von Abs. 3.

³ Abweichend von § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 1. März 2025 (Inkrafttreten) und §§ 13-15 der Kantonalen Energieverordnung vom 1. März 2025 (Inkrafttreten)

- a. ist die Entrichtung der Ersatzabgabe nicht zulässig,
- b. erweitert sich die nutzbare Dachfläche um alle Ausrichtungen und unabhängig von der Eignung gemäss Sonnendach,
- c. sind auch Teildachflächen zu belegen, auf denen der erwartete Jahresertrag weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung beträgt, ausser sie führen zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit der Gesamtanlage,
- d. muss die Pflicht zur energetischen Nutzung auf Dachflächen erfüllt werden,
- e. unterstehen auch Bauten, die nicht beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, der Pflicht zur Begrünung bzw. zur energetischen Nutzung. Bei diesen Bauten kann auf die Begrünung oder energetische Nutzung verzichtet werden, wenn eine der zwei Möglichkeiten vollflächig ausgeführt wird,
- f. gilt als belegbare Dachfläche mindestens 50 Prozent für Neubauten oder 25 Prozent für bestehende Bauten der zur Eigenstromerzeugung nutzbaren Dachfläche. Dies gilt unabhängig von der Modulleistung,
- g. können innerhalb eines Bauprojekts mit mehreren Gebäuden die Anteile für die Begrünung und die energetische Nutzung von Flachdächern zwischen den verschiedenen Gebäuden verschoben werden. Eine Verschiebung der Solarpflicht bei Schrägdächern auf andere Gebäude ist nicht zulässig.

Sowohl das kantonale Energiegesetz (KEng) als auch das städtische Bau- und Zonenreglement (BZR) gelten, wobei grundsätzlich die strengere Vorschrift einzuhalten ist. Das städtische BZR hebt gewisse Ausnahmen aus dem KEng auf, sodass das übergeordnete kantonale Recht durch die Umsetzung der städtischen Vorgaben eingehalten ist.

Es gibt fünf mögliche Ausnahmen von der Pflicht:

1. Führt die Belegung von Teildachflächen zu einer *Amortisationsdauer von über 20 Jahren*, können unwirtschaftliche Anlagenteile weggelassen werden (Prüfung mithilfe [Planungshilfe Nachweis Wirtschaftlichkeit Photovoltaikanlagen](#)).
2. Für *Aussenbauteile mit Schutzanforderungen* kann die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) auf begründeten Antrag der Denkmalpflege eine Erleichterung erteilen.
3. Wenn auf nutzbaren Teildachflächen weniger als *sechs zusammenhängende Module* installiert werden können (zum Beispiel 2x3 Module oder Reihe von 6 Modulen), entfällt diese (Teil-)Dachfläche aus der Pflicht.
4. Wenn die nutzbare Teildachfläche eines Daches *kleiner als 25 m²* (inkl. Giebeldach, Dachränder und Vordächer) ist, muss keine Anlage installiert werden.
5. Bei Bauten, die *nicht beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet* werden, kann auf die Begrünung oder energetische Nutzung verzichtet werden, wenn eine der zwei Möglichkeiten vollflächig ausgeführt wird.

3 Gestalterische Vorgaben Solaranlagen

3.1 Gestalterische Vorgaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen (ohne Meldepflicht und ohne Baubewilligungspflicht)

Ob für Solaranlagen eine Baubewilligung oder eine Meldung notwendig ist, hängt im Kanton Luzern grundsätzlich von deren Grösse ab ([§ 53 Abs. 2 lit. a Planungs- und Bauverordnung \(PBV\)](#)).

Anlagen mit einer Fläche bis zu 20 m² sind in der Bauzone und Landwirtschaftszone nicht meldepflichtig, wenn sie der Gebäudehülle und der Umgebung genügend angepasst (siehe dazu Kapitel [3.2](#)) oder direkt auf dem Boden aufgestellt sind. Dies gilt nicht für Anlagen in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten Gebäuden (siehe dazu Kapitel [3.3](#)).

3.2 Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen mit Meldepflicht (ohne Baubewilligungspflicht)

Über Solaranlagen ab 20 m² wird in der Regel im vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden. Unter gewissen Voraussetzungen wird das Baubewilligungsverfahren auf eine Meldepflicht reduziert ([§ 54 Abs. 2 lit. b Planungs- und Bauverordnung, PBV](#)). Wenn Solaranlagen gemäss Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG) «genügend angepasst» sind, brauchen sie in der Regel keine Baubewilligung, sondern unterstehen lediglich der Meldepflicht.

Als «genügend angepasst» gelten Solaranlagen auf Dächern, die nachfolgende gestalterische Vorgaben gemäss [Art 32a Raumplanungsverordnung \(RPV\)](#) einhalten.

3.2.1 Schrägdach

Die Solaranlage:

- darf die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- darf von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- muss kompakt angeordnet sein, technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

3.2.2 Flachdach

Die Solaranlage:

- darf die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- muss von der Dachkante so weit zurückversetzt sein, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar ist;
- muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

3.2.3 Fassaden

Als «genügend angepasst» gelten Solaranlagen an Fassaden, die nachfolgende gestalterische Vorgaben gemäss [Art. 32a^{bis} Raumplanungsverordnung \(RPV\)](#) einhalten.

Die Solaranlage muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- Sie befinden sich in einer Arbeitszone.

Die Solaranlage muss zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.

- Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

Anlagen in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden sind immer bewilligungspflichtig (siehe dazu Kapitel 3.3).

Bei Flachdächern ab einer Grösse von 25 m² besteht eine Pflicht zur Begrünung. Siehe dazu [Planungshilfe Begrünung und Solaranlagen auf dem Flachdach](#).

Meldepflichtige Solaranlagen sind der Dienstabteilung Baubewilligungen nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes mindestens **20 Tage vor der Erstellung zu melden** (§ 54 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern [PBV]).

3.3 Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen mit Baubewilligungspflicht

Solaranlagen über 20 m², welche die oben genannten Gestaltungskriterien nicht erfüllen, müssen von der Dienstabteilung Baubewilligungen bewilligt werden. Wird nur eine Solaranlage gebaut, wird ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren eingeleitet. Sobald weitere Arbeiten hinzukommen (z. B. Sanierung, neues Dach, Fassadendämmung etc.) wird ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig.

Im jeweiligen Bewilligungsverfahren können Abweichungen von den oben genannten Gestaltungsvorgaben vereinbart werden. Solaranlagen sollen integrativer Bestandteil der Architektur sein. Allerdings gehen die Interessen der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor ([Art. 18a, Abs. 4, RPG](#)).

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung, in ortsbildgeschützten Gebieten und an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden bedürfen **immer einer Baubewilligung** ([Art. 18a RPG](#), [§ 54 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern \[PBV\]](#)).

In der Stadt Luzern sind Solaranlagen, inklusive steckbarer Photovoltaikanlagen (sogenannte Balkonkraftwerke bzw. Plug-&-Play-Anlagen), baubewilligungspflichtig bei Objekten, die:

- im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung (Kulturgüter, Militärische Hochbauten, SBB etc.) und/oder
- im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A verzeichnet und/oder
- im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) eingetragen und/oder
- im kantonalen Bauinventar (BILU) «schützenswert» oder innerhalb einer «Baugruppe» sind und/oder
- sich in der Ortsbildschutzzone A befinden oder
- sich in der Ortsbildschutzzone B befinden.

Eine abschliessende Beurteilung/Abstimmung erfolgt immer mit der Dienstabteilung Städtebau Ressort Denkmalpflege und Kulturgüterschutz gemeinsam mit der Dienstabteilung Umweltschutz.

Die Ausbauziele der Stadt Luzern zur Energieerzeugung auf Dachflächen sind ambitioniert. Soweit es mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz vereinbar ist, sollen Solaranlagen auch in Ortsbildschutzzonen und an Gebäuden im kantonalen Bauinventar realisiert werden können.

Im kantonalen und städtischen online-Portal sind die Schutzanforderungen ersichtlich: [Kantonales Geoportal](#) und [CityMaps der Stadt Luzern](#) (Rubrik Geodaten → Ortsbildschutz einschalten).

Bei Flachdächern ab einer Grösse von 25 m² besteht eine Pflicht zur Begrünung. Siehe dazu [Planungshilfe Begrünung und Solaranlagen auf dem Flachdach](#).

3.3.1 Gestalterische Vorgaben für Solaranlagen in Schutzzonen (immer bewilligungspflichtig)

a. Schutzzonen allgemein

In Schutzzonen gilt allgemein:

- Die in Kap. 3.2 genannten gestalterischen Vorgaben für meldepflichtige Solaranlagen gemäss [Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis}](#) und [32a^{bis} Abs. 1 und 2 RPV](#) gelten auch in allen Schutzzonen.
- Solaranlagen sind gut in die Architektur des Objekts und in die Umgebung einzuordnen (Platzierung, homogene Erscheinung, reflexionsarme Produkte).
- Eine Überschreitung der Dachlinien (First, Walm, Traufe, seitliche Ränder) ist für aufgesetzte Anlagen nicht zulässig.
- Für die Anordnung ist eine ruhige, in sich geschlossene und der Dachgeometrie gut angepasste Form zu wählen. Gegebenenfalls muss die Anlage mit Blindmodulen ergänzt werden.
- Die Eingliederung ins Ortsbild wird im Einzelfall beurteilt.

b. Ortsbildschutzzone B

- **Schrägdach:** Auf die Gestaltung insbesondere der Dachrandabschlüsse ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
- **Flachdach:** In der Ortsbildschutzzone B werden ein gebührender Abstand zum Dachrand und eine möglichst geringe Aufständigung empfohlen.
- **Fassade (keine Pflicht für Solaranlagen):** Die Solaranlage muss integrativer Bestandteil der Architektur sein. Damit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, gelten hohe Anforderungen an die Gestaltung. Eine dem Charakter des Objekts entsprechende Weiterentwicklung wird empfohlen.

c. Ortsbildschutzzone A

Die Ortsbildschutzzone A umfasst die historische Altstadt, Kleinstadt und das Vögeligärtli. Die historisch gewachsene Dachlandschaft soll in ihrem Ausdruck und ihrer Substanz ungeschmälert erhalten bleiben. Solaranlagen sind nur in Spezialfällen möglich (z. B. auf wenig einsichtigen Nebenbauten). Da es sich um den Kern des Ortsbildes von nationaler Bedeutung handelt, werden Gesuche von der kantonalen Denkmalpflege beurteilt.

3.3.2 Gestalterische Vorgaben für inventarisierte Objekte (immer bewilligungspflichtig)

a. Objekte im Bauinventar des Kantons Luzern von lokaler oder kommunaler Bedeutung

Als «erhaltenswert» gelten Objekte von lokaler oder kommunaler Bedeutung. Sie sind im kantonalen Bauinventar (BILU) als «erhaltenswert» eingetragen.

Bei Objekten im Bauinventar liegt der Fokus bei der Platzierung von Solaranlagen auf dem Dach. Durch das Zurückversetzen der Solaranlage von den Dachrändern können die Ort-, First-, und Traufdetails beibehalten werden.

Für die Anordnung ist eine ruhige, in sich geschlossene und der Dachgeometrie gut angepasste Form zu wählen. Gegebenenfalls muss die Anlage mit Blindmodulen ergänzt werden.

Die Solaranlage ist möglichst unter Erhaltung historischer Ziegel und mit Rücksichtnahme auf die Dachlandschaft auszuführen. Am besten geeignet sind aufgesetzte Anlagen.

b. Objekte im Bauinventar des Kantons Luzern von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Als «schützenswert» gelten Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Sie sind im kantonalen Bauinventar (BILU) als «schützenswert» oder Bestandteil einer «Baugruppe» oder im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) eingetragen (Umgangssprachlich denkmalgeschützt). Einzelne Objekte einer Baugruppe können keinen Schutzstatus haben, unterliegen jedoch den gleichen gestalterischen Vorgaben wie Objekte mit Schutzstatus der gleichen Baugruppe.

Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung dürfen durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Beurteilung erfolgt objektspezifisch durch die kantonale Denkmalpflege. Zu beachten ist auch ein Schutz in der Umgebung von geschützten Objekten KDV wie etwa der Museggmauer.

Bei Objekten im Bauinventar liegt der Fokus bei der Platzierung von Solaranlagen auf dem Dach. Durch das Zurückversetzen der Solaranlage von den Dachrändern können die Ort-, First-, und Traufdetails beibehalten werden.

Für die Anordnung ist eine ruhige, in sich geschlossene und der Dachgeometrie gut angepasste Form zu wählen. Gegebenenfalls muss die Anlage mit Blindmodulen ergänzt werden. Bei bedeutenden Objekten steht eine Platzierung auf Nebengebäuden im Vordergrund.

Die Solaranlage ist möglichst unter Erhaltung historischer Ziegel und mit Rücksichtnahme auf die Dachlandschaft auszuführen. Am besten geeignet sind aufgesetzte Anlagen. Die Installation von Anlagen auf Objekten unter Schutz soll gemäss schweizweiter Praxis der Denkmalpflege möglichst jederzeit spurlos rückbaubar (reversibel) sein.

3.4 Solaranlagen an Balkonen, Böschungen, Stützmauern

Im Grundsatz gelten für die hier genannten Anlagen auch die oben beschriebenen gesetzlichen und gestalterischen Bedingungen (siehe dazu Kapitel [3.1](#) bis [3.3](#)):

- Für die sogenannten Balkonkraftwerke oder freisteckbare Photovoltaikanlagen ist zusätzlich das jeweils aktuelle [Merkblatt «Plug-&Play-Photovoltaikanlagen»](#) des Bundesamts für Energie zu beachten.
- Bei Anlagen an Stützmauern oder Böschungen kann der öffentliche Grund betroffen sein. Dazu leistet die [Richtlinie für Solaranlagen – Grundsätze und Beurteilungskriterien von Freiflächenanlagen](#) einen hilfreichen Beitrag (Siehe dazu Kapitel [2](#)).
- Bezüglich Anlagen an Böschungen und an Stützmauern oder mit vertikalen Modulreihen auf Flachdächern besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Anlagen dem Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn entgegenstehen ([§ 54 Abs. 1 PBV](#)). Es wird empfohlen, das notwendige Verfahren frühzeitig zu klären (Kontakt: [Dienstabteilung Baubewilligungen, Ressort Beratungen](#)).

4 Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen mit der Baueingabe:

- Nachweis nach kantonalem Recht (KEnG, § 15) für die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Formular EN204)
- Nachweis nach kommunalem Recht (Art. 77 Abs. 1 und 2 BZR) für die Mindestflächenanteile der Dachbegrünung bzw. der Solaranlagen mit Schemaplänen inkl. vermassten Flächen. Als Nachweis gilt der Dachaufsichtsplan mit den entsprechenden Angaben in m².
- Vermasste Dachaufsichten und Schnitte mit genauer Angabe der Position der Module inklusive Abstände zu Dachrändern usw.
- Angaben zu Modultyp, Befestigungssystem und Farbigkeit.
- Die Solarmodule müssen mögliche Blendung der Nachbarschaft gemäss Stand der Technik vermeiden und blendarm ausgeführt werden. Es ist ein Solarmodul einzusetzen, welches diese Anforderungen erfüllt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise für bewilligungspflichtige Solaranlagen mit der Baueingabe einzureichen.

Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Die Solarmodule müssen mögliche Blendung der Nachbarschaft gemäss Stand der Technik vermeiden und blendarm ausgeführt werden. Es ist ein Solarmodul einzusetzen, welches diese Anforderungen erfüllt. Für bewilligungsfreie oder meldepflichtige Anlagen liegt die Erfüllung dieser Anforderungen in der Verantwortung der Bauherrschaft.
- Dachaufsichtsplan (1:100) und Detailschnitt (1:20) mit Angaben zum Schichtaufbau (Schichtdicke/-funktion), zur Begrünung (Saatgut), zu ökologischen Strukturelementen sowie Angaben zur Solaranlage (v.a. Anordnung, Aufständigung, Abstände zwischen den Modulen). Siehe dazu [Merkblatt extensive Flachdachbegrünung](#) auf der Webseite der Dienstabteilung Baubewilligungen der Stadt Luzern unter [«Dienste & Infos»](#).

5 Weitere Fragen

Stadt Luzern
Dienstabteilung Baubewilligungen
Ressort Beratungen
T +41 41 208 88 44
[Kontaktformular](#)